Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1748

26. 04. 78

Sachgebiet 13

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jentsch (Wiesbaden), Dr. Dregger, Dr. Eyrich, Spranger, Krey, Dr. Jobst, Schwarz, Dr. Miltner, Biechele, Regenspurger, Dr. Langguth, Berger (Herne), Gerster (Mainz), Erhard (Bad Schwalbach), Broll, Dr. Wittmann (München), Dr. Möller, Gerlach (Obernau), Dr. Laufs und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/1623 –

Bundesgrenzschutz

Der Bundesminister des Innern – BGS I 1 – 630 203/47 – hat mit Schreiben vom 26. April 1978 die o. a. Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Bundesregierung unterstreicht die eingangs der Kleinen Anfrage getroffene Feststellung, daß der BGS für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland unverzichtbar ist. Sie teilt auch die Auffassung, die Grundorganisation, insbesondere die überwiegende Verbandsstruktur des BGS, sei dessen Aufgaben angemessen und habe sich bewährt. Die Bundesregierug hat dies wiederholt, zuletzt im Tätigkeitsbericht des BGS für das Jahr 1977, zum Ausdruck gebracht.

Die Kleine Anfrage erweckt allerdings den Eindruck, als seien die Fragesteller der Auffassung, die Anpassung der Struktur des BGS an die erweiterten Sicherheitsaufgaben des BGS-Gesetzes stelle den Verbandscharakter des überwiegenden Teils des BGS in Frage.

Einer solchen Auffassung könnte die Bundesregierung nicht folgen. Sie hält es vielmehr für ihre Pflicht, im Rahmen des unbestrittenen Verbandscharakters des überwiegenden Teils des BGS ständig zu prüfen, ob Organisation, Ausbildung und Ausstattung des BGS einer erweiterten Aufgabenstellung, neuen Entwicklungen der Sicherheitslage, Fortschritten im Bereich der

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Technik und der ständigen Forderung nach möglichst rationeller Erfüllung der Aufgaben entsprechen. Die von der Bundesregierung getroffenen organisatorischen Maßnahmen entsprechen dieser Zielsetzung. So waren z. B. notwendig:

— Die Errichtung des Grenzschutzkommandos West – einer typischen Verbandsbehörde – und in Verbindung damit die Auflösung von drei Gruppenstäben wegen der durch § 4 des neuen BGS-Gesetzes dem BGS zugewiesenen Aufgaben und der Entwicklung der Sicherheitslage mit einem besonders hohen Gefährdungsgrad für Verfassungsorgane des Bundes und Bundesministerien.

— Die Erweiterung der Verwendungsbreite der Technischen Abteilungen, um diese in die Lage zu versetzen, Aufgaben nach §§ 4 und 9 BGS-Gesetz zu erfüllen, die anderweitig nicht zu bewältigen waren.

— Die Konzentration der Instandsetzungseinrichtungen in den BGS-Abteilungen, weil sich auf Grund eines Gutachtens eines sachverständigen Unternehmens bei Berücksichtigung der neuen technischen Entwicklung dabei eine rationellere Erfüllung der Aufgaben des Instandsetzungswesens ohne Beeinträchtigung der Einsatzbereitschaft der BGS-Verbände erzielen ließ.

— Die Umwandlung von Planstellen für Verwaltungsbeamte in solche für Polizeivollzugsbeamte und umgekehrt, weil dies nach einer sorgfältigen Prüfung und einem Vergleich mit der Polizei der Länder der Aufgabenstellung angemessener erschien.

Keine der organisatorischen Maßnahmen hat die Einsatzbereitschaft der Verbände des BGS beeinträchtigt oder gar deren Verbandsstruktur in Frage gestellt. Sie haben im Gegenteil die Einsatzbereitschaft auch und gerade der Verbände des BGS gestärkt und deren Verbandsstruktur gefestigt.

Der Kleinen Anfrage scheint ferner die Annahme zugrundezuliegen, Polizeivollzugsbeamte der Verbände des BGS dürften stets nur im geschlossenen Einsatz verwendet werden, und jede anderweitige Inanspruchnahme sei ein Verstoß gegen den Verbandscharakter des überwiegenden Teils des BGS.

Die Bundesregierung kann einer solchen Ansicht nicht folgen. Sie hält es nicht für vertretbar, ausgebildete Polizeivollzugsbeamte des BGS in den Unterkünften zurückzuhalten, während gleichzeitig dringende Schutz- und Sicherungsaufgaben zugunsten gefährdeter Bürger und Einrichtungen (z. B. auf Flughäfen im In- und Ausland, bei deutschen Botschaften, bei der Sicherung gefährdeter Personen) von den Sicherheitskräften des Bundes und der Länder zu erfüllen sind, die in der gegenwärtigen Sicherheitslage ohne eine verstärkte Mitwirkung des BGS überhaupt nicht befriedigend geleistet werden könnten.

Die Bundesregierung würde ihre Pflicht verletzen, wenn sie Bürgern und Einrichtungen unseres Landes einen möglichen Schutz nur deshalb versagte, um notfalls geschlossene Verbände oder Einheiten zur Verfügung zu haben, obwohl die Not-

wendigkeit für den geschlossenen Einsatz größerer Verbände zum jeweiligen Zeitpunkt sich gar nicht abzeichnet. Entscheidend ist, daß die erforderlichen Einsatzkräfte für geschlossene Einheiten in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und gegebenenfalls darüber hinaus kurzfristig auch weitere Einheiten für einen geschlossenen Einsatz zusammengezogen werden können.

Die bisher von der Bundesregierung angewandten Grundsätze haben sich bewährt. Der BGS hat bisher noch jede ihm zugewiesene Aufgabe für einen Einsatz im geschlossenen Verband erfüllen können.

Die Bundesregierung ist ferner der Ansicht, daß das mit Zustimmung aller Parteien verabschiedete Personalstrukturgesetz künftig die Leistungsfähigkeit des BGS noch erhöhen wird. Die positiven Auswirkungen des Gesetzes kommen allerdings, soweit es die Einführung des Lebenszeitprinzips im BGS betrifft, erst nach und nach zur vollen Wirkung.

In einer Übergangsperiode muß der BGS nämlich einerseits noch die nach altem Dienstrecht für vier, acht oder zwölf Jahre eingestellten Beamten für ihr künftiges Berufsleben nach Beendigung ihrer Dienstzeit vorbereiten. Während dieser Umschulungszeit stehen sie für Einsätze nicht zur Verfügung. Andererseits wird den nach neuem Recht eingestellten Beamten eine bis zu zweieinhalbjährige polizeifachliche Berufsausbildung vermittelt, während der sie nur zeitweise für Einsätze zur Verfügung stehen. In einer Zwischenzeit von zwei bis drei Jahren stehen somit dem BGS überdurchschnittlich viele Beamte gleichzeitig in Ausbildung oder Umschulung.

Alle Anzeichen sprechen dafür, daß der BGS auch diese vorübergehenden zusätzlichen Ausbildungsbelastungen ohne Beeinträchtigung seiner Leistungsfähigkeit durchstehen wird. Zweifellos fordert dies eine Anspannung aller Kräfte und führt zu einer starken Belastung der die Einsätze tragenden, ausgebildeten Beamten. Dem wird entgegengewirkt. Insbesondere die überaus große Personalstärke – sie ist erheblich größer als je zuvor in der fast 27jährigen Geschichte des BGS – wird die für die Übergangszeit bestehenden Belastungen mildern. Zudem ist ein erfolgversprechendes Programm eingeleitet worden, das einer großen Zahl nach altem Recht eingestellter Beamter dazu verhilft, in Lebenszeitfunktionen zu gelangen. Dadurch wird der Anteil der Beamten nach altem Recht verringert, die nach vier-, acht- oder zwölfjähriger Dienstzeit aus dem BGS ausscheiden. Alle seit 1972 der Fortentwicklung des BGS gewidmeten Maßnahmen des Gesetzgebers und der Bundesregierung sind darauf ausgelegt, auf längere Sicht das Leistungsvermögen des BGS erheblich zu steigern. Die vorliegenden Erfahrungen rechtfertigen die Zuversicht, daß diese Erwartungen erfüllt werden.

Zu den einzelnen Fragen:

I.1. Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um den in Parlament und Öffentlichkeit häufig beschworenen Verbandscharakter des BGS tatsächlich und in der Praxis zu erhalten bzw. wieder herbeizuführen?

Der Verbandscharakter des überwiegenden Teils des BGS ist seit seiner Gründung unangetastet erhalten geblieben. Die Bundesregierung hat durch keinerlei Vorkehrungen diesen Verbandscharakter in Frage gestellt oder gemindert. 92,64 v. H. des BGS sind heute verbandsmäßig gegliedert, und zwar in

20 Einsatzabteilungen (einschl. Grenzschutzabteilung Bonn)
3 technische Abteilungen und 1 technische Hundertschaft
4 Ausbildungsabteilungen I
1 Fernmeldeabteilung, 4 Fernmeldehundertschaften und
3 Fernmeldeausbildungshundertschaften,
die GSG 9,
den BGS See in Stärke einer Abteilung,
die GS-Fliegergruppe und 4 GS-Fliegerstaffeln.
Hinzuzuzählen sind
5 Kommando- und 4 Gruppenstäbe.

Durch die Ausbauplanung Innere Sicherheit erhält der BGS in den Jahren 1978 bis 1981 drei neue Abteilungen. Die Stärke der Verbände des BGS wird damit weiter steigen.

Angesichts dieser den Verbandscharakter stärkenden Entwicklung hatte die Bundesregierung keine Veranlassung zu Maßnahmen, um den von ihr wie von der Opposition bejahten Verbandscharakter zu erhalten oder gar wieder herbeizuführen.

I.2.1 Wie sind mit der Notwendigkeit der Erhaltung des Verbandscharakters vereinbar
— die Auflösung von Führungsstäben (drei Gruppenstäbe)?

Die Organisation der BGS-Verbände folgt den sich ändernden Aufgaben und Einsatzbildern. Dementsprechend sind zwar drei Gruppenstäbe aufgelöst, jedoch auch ein Kommandostab – das Grenzschutzkommando West – neu geschaffen worden. Diese Änderungen versprachen und bewirkten mehr Einsatzkraft der Verbände des BGS im Schwerpunktraum Bonn, ohne die Führungsstrukturen der BGS-Verbände nachteilig zu verändern. Die Einsatzkraft würde vermindert, wenn trotz veränderter Einsatzschwerpunkte die Führungsorganisation des BGS strukturell und lokal völlig unveränderbar wäre.

I.2.2 Wie sind mit der Notwendigkeit der Erhaltung des Verbandscharakters vereinbar
— die Umwandlung von vier Einsatzabteilungen in Ausbildungsabteilungen und die damit verursachte Schwächung des BGS in der Zahl seiner Einsatzverbände um etwa 20 v. H.?

Durch die Umwandlung von vier Einsatzabteilungen zu Ausbildungsabteilungen ist die Einsatzkraft des BGS nicht geschwächt, die Ausbildungskapazität aber gestärkt worden. Früher mußte der gesamte Nachwuchs des BGS in den Einsatzverbänden ausgebildet werden. Jede Einsatzabteilung war entsprechend in ihrer Einsatzkraft geschwächt, durch die Doppelaufgabe des Einsatzes und der Ausbildung auf mehrere Aufgaben zersplittert.

Die vier neuen Ausbildungsabteilungen entlasten die Einsatzabteilungen von der entsprechenden Ausbildungsaufgabe im ersten Dienstjahr (Grundausbildung). Während die Ausbildungsabteilungen die Grundausbildung rationeller und besser betreiben, können sich die Einsatzabteilungen konzentriert der besonderen Einsatzausbildung und den Einsatzaufgaben widmen.

I.2.3 Wie sind mit der Notwendigkeit der Erhaltung des Verbandscharakters vereinbar

— die Einschränkung der Einsatzbreite der Technischen Abteilungen durch Reduzierung des technischen Fachpersonals, der fachtechnischen Ausbildung sowie des technischen Gerätes und die dadurch bedingte Beschränkung der operativen Beweglichkeit des BGS?

Die Einsatzbreite der Technischen Abteilungen ist nicht eingeschränkt, sondern um ihre Verwendungsmöglichkeit im allgemeinpolizeilichen Einsatz verbreitert worden.

In der technischen Kapazität sind die Technischen Abteilungen nach ihrer Umorganisation in der Lage, Unterstützungsbedürfnisse der übrigen Einsatzverbände zu erfüllen. Die operative Beweglichkeit des BGS hat daher nicht gelitten. Der Verzicht auf nicht benötigtes schweres technisches Gerät entlastet die Technischen Abteilungen und fördert ihre Fähigkeit, den wirklichen Unterstützungsbedürfnissen der übrigen Einsatzverbände unter Berücksichtigung der heutigen technischen Möglichkeiten und Gegebenheiten zu entsprechen.

I.2.4 Wie sind mit der Notwendigkeit der Erhaltung des Verbandscharakters vereinbar

— die Vernachlässigung gemeinsamer Übungen mehrerer Einsatzabteilungen?

Durch sicherheitsbedingte Großeinsätze, welche gemeinsam mit Länderpolizei erfolgreich durchgeführt wurden, entfielen zwangsläufig Übungen im Rahmen von mehreren Einsatzabteilungen. Wenn also anstelle von Übungen mehrere Grenzschutzabteilungen gemeinsam mit Abteilungen der Länderpolizei zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Einsatz waren, so konnte der Verbandscharakter über die niemals in Frage gestellte Notwendigkeit seiner Erhaltung hinaus sogar praktisch dokumentiert werden.

Zweifelsfrei erlangten die hierbei eingesetzten Polizeivollzugsbeamten des BGS, insbesondere das Führungspersonal aller Ebenen, ein hohes Maß an weiteren Erfahrungen, welche bei Übungen nur begrenzt vermittelt werden können.

Das gemeinsam von Bund und Ländern vorgehaltene Sicherheitspotential – in Form von geschlossenen Polizeiverbänden – wurde somit effizient seiner bestimmungsgemäßen Aufgabe zugeführt und gleichzeitig für künftige Einsätze weiter geschult.

I.2.5 Wie sind mit der Notwendigkeit der Erhaltung des Verbandscharakters vereinbar
— die Veränderung des Planstellengefüges durch übermäßige Vermehrung des Anteils der Lebenszeitstellen mit der Folge, daß schon mittelfristig eine Überalterung des für die Einsatzfähigkeit der Truppe entscheidenden Unterführerkorps eintreten wird?

Mit der Einführung des Lebenszeitprinzips im BGS anstelle einer zeitlich befristeten Dienstzeit durch das Personalstrukturgesetz sind alle Planstellen Lebenszeitstellen geworden. Die Ernennung eines BGS-Beamten zum Beamten auf Lebenszeit richtet sich allein nach seinen beamtenrechtlichen Verhältnissen.

Das Lebenszeitprinzip führt jedoch weder beim Unterführerkorps noch in den übrigen Bereichen zur Überalterung. Um einer Überalterung der Verbände und Einheiten des BGS zu begegnen, ermöglicht das BGS-Personalstrukturgesetz die Versetzung von BGS-Beamten in andere Bereiche, insbesondere in den Einzeldienst der Polizei der Länder. Von dieser Möglichkeit soll aufgrund von Vereinbarungen mit den Ländern, rd. 20 v. H. ihres Nachwuchsbedarfs an Polizeibeamten aus dem BGS zu decken, für diejenigen BGS-Beamten Gebrauch gemacht werden, die nach rd. 8jährigem Dienst im BGS aus Gründen einer vertretbaren Altersstruktur dort nicht verbleiben können. Eine erste Untersuchung über die künftige Altersstruktur des BGS hat ergeben, daß die Abflußmöglichkeiten ausreichen, um das Durchschnittsalter der BGS-Beamten nur unwesentlich, nämlich um 2,3 Jahre, ansteigen zu lassen. Dies ist angesichts der vermehrten Aufgaben und der vertieften Ausbildung durchaus vertretbar.

I.2.6 Wie sind mit der Notwendigkeit der Erhaltung des Verbandscharakters vereinbar
— die Umwandlung von Planstellen für Polizeivollzugsbeamte innerhalb der Verbände in Planstellen für Verwaltungsbeamte und -angestellte und die dadurch bedingte Einschränkung der Beweglichkeit der Verbände?

Statusumwandlungen von Polizeivollzugsbeamtenstellen in Verwaltungsbeamtenstellen und umgekehrt realisierten den Beschluß der Innenminister des Bundes und der Länder, Polizeivollzugsbeamte mit ihrer besonderen Ausbildung nur für vollzugstypische, nicht aber für Verwaltungsfunktionen einzusetzen. Demzufolge sind 178 Planstellen für Polizeivollzugsbeamte in Stellen für Zivilpersonal umgewandelt worden oder werden künftig umgewandelt. Dies führt zu dem Ergebnis, daß für die betreffenden Funktionen nunmehr entsprechend ausgebildetes Personal eingesetzt wird.

I.2.7 Wie sind mit der Notwendigkeit der Erhaltung des Verbandscharakters vereinbar
— die Modellvorstellungen, die Einbindung der Verwaltungsbeamten des BGS in die Verbände soweit abzubauen, daß hierdurch Führung und Versorgung im Einsatz fraglich werden?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die Einbindung der Verwaltungsbeamten in die Verbände im derzeitigen Umfang abzubauen.

I.2.8 Wie sind mit der Notwendigkeit der Erhaltung des Verbandscharakters vereinbar
— die ständige Verwendung des BGS zu einzelpolizeilichen Aufgaben außerhalb der Regelung des BGS-Gesetzes (z. B. Bundeskriminalamt, Lufthansa, Deutsche Botschaften)?

Die Notwendigkeit, BGS-Beamte zur Unterstützung des Bundeskriminalamtes, des Auswärtigen Amtes und der Deutschen Lufthansa abzustellen, ergibt sich aus der Entwicklung der Sicherheitslage, durch die zusätzliche Sicherheitsaufgaben entstanden sind, für die bisher kein Aufgabenträger vorhanden war, oder die einen erheblichen quantitativen Mehrbedarf an Kräften verursacht haben.

Der Schutz gefährdeter Persönlichkeiten, der Staatsgäste, ferner der Schutz Deutscher Vertretungen im Ausland sowie die Notwendigkeit, den internationalen Luftverkehr zu schützen, machen den Einsatz einer ausreichenden Anzahl von polizeilich ausgebildeten und entsprechend qualifizierten Beamten erforderlich. Diese stehen aber nur beim Bundesgrenzschutz oder der Polizei der Länder zur Verfügung.

Da es sich dabei um Aufgabengebiete handelt, die primär in die Zuständigkeit des Bundes fallen oder zumindest im Bundesinteresse liegen, werden hierfür Polizeivollzugsbeamte des BGS eingesetzt.

Wie bereits in der Vorbemerkung gesagt, hält die Bundesregierung solche, zum Teil einzelpolizeiliche Einsätze mit dem Verbandscharakter des BGS durchaus für vereinbar aber auch für derzeit unverzichtbar. Ausgebildete Polizeivollzugsbeamte können nicht ungenutzt bleiben, während dringende Schutz- und Sicherungsaufgaben zugunsten gefährdeter Bürger und Einrichtungen polizeiliche Einsätze erfordern.

Für die Auslandseinsätze werden nur Freiwillige verwandt. Wie deren Meldungen zeigen, sind die Verwendungen besonders beliebt. Die Einsätze in verantwortungsvollen, interessanten und abwechslungsreichen einzelpolizeilichen Aufgaben dienen auch der Weiterbildung der Beamten. Die Erfahrungen lassen sich, wie die Kommandeure des BGS bestätigen, nutzbringend umsetzen und kommen dem BGS als Ganzes zugute.

I.2.9 Wie sind mit der Notwendigkeit der Erhaltung des Verbandscharakters vereinbar
— die Einschränkung der Mobilität der Einsatzverbände durch Herauslösung und Reduzierung des Instandsetzungspersonals im Kraftfahr- und Waffenwesen und durch ihre Zusammenfassung in „Zentrale Werkstätten"?

Das Instandsetzungspersonal im Kraftfahr- und Waffenwesen ist nicht aus den Einsatzverbänden herausgelöst, sondern lediglich in den Abteilungen zusammengefaßt worden. Dabei ist der BGS dem Gutachten eines sachverständigen Unternehmens außerhalb der Verwaltung sowie dem Beispiel der Bereitschaftspolizei der Länder gefolgt.

Die Zusammenfassung, die zugleich eine Reduzierung des Personals in Anpassung an die Personalstärke der Bereitschaftspolizei der Länder erlaubte, verfolgte die Ziele,

— die Arbeitsqualität durch vermehrten Einsatz längertätiger, also erfahrener Fachkräfte zu verbessern,

— durch vermehrte Verwendung von Spezialkräften Polizeivollzugsbeamte für polizeiliche Aufgaben freizustellen und

— die Organisation des Instandsetzungswesens durch Zentralisierung unter Berücksichtigung der Einsatzbelange zu straffen.

Dies führte zu der erwähnten Zentralisierung im stationären Standortdienst. Im mobilen Einsatz dagegen werden den Hundertschaften – soweit nicht die ganze Abteilung mit ihrem Instandsetzungsdienst eingesetzt ist – Instandsetzungswagen beigegeben, die mit entsprechend ausgebildeten Polizeivollzugsbeamten besetzt sind.

Von einer Einschränkung der Mobilität der Einsatzverbände kann daher keine Rede sein. Die bisherigen Erfahrungen haben die erwarteten Vorteile bestätigt.

I.2.10 Wie sind mit der Notwendigkeit der Erhaltung des Verbandscharakters vereinbar

— die Umwandlung bzw. die Heranziehung von Technischen Abteilungen zur Wahrnehmung von Sicherungsaufgaben und die dadurch bedingte Einschränkung pioniertechnischer Möglichkeiten?

Die Umorganisation der Technischen Abteilungen hat sie, wie schon oben zu Frage I. 2.3 gesagt, in den Stand gesetzt, auch allgemeinpolizeiliche Einsatzaufgaben zu erfüllen. Die Einsatzstärke des BGS ist dadurch vergrößert worden. Die pioniertechnischen Möglichkeiten sind, soweit sie zur Unterstützung der Einsatzverbände erfahrungsgemäß benötigt werden, nicht geschwächt worden. Soweit bestimmtes schweres Pioniergerät weggefallen ist, wurde damit der mehr als 25jährigen Erfahrung Rechnung getragen, daß es für die Einsatzbedürfnisse des BGS nicht erforderlich ist.

II.1. Welche politische Absicht lag der Errichtung des Grenzschutzkommandos West zugrunde, und welche konkreten Auswirkungen hat diese Einrichtung auf Stärke und Einsatzbereitschaft der einzelnen Grenzschutz-Kommandos gehabt?

Die Errichtung des Grenzschutzkommandos West ist eine notwendige Konsequenz der außerordentlichen Ausweitung der Aufgaben des BGS im Raum der Bundeshauptstadt. Ihr lag die sicherheitspolitische, organisatorische und Führungsüberlegung zugrunde, daß für einen bestimmten abgegrenzten Kreis von Aufgaben bereitgestellte Verbände zweck- und ortsnah geführt werden sollten. Die über zweijährige Praxis seit Errichtung des Grenzschutzkommandos West im Dezember 1975 hat diese Überlegungen bestätigt. Das Grenzschutzkommando West hat die übrigen Grenzschutzkommandos von Führungsaufgaben über große Distanzen entlastet und damit deren Einsatzbereitschaft für ihre eigenen Aufgaben gestärkt.

II.2. Wie hoch war die Soll-/Ist-/Dienststärke des BGS zum 1. Januar 1978, und wie schlüsselt sich die Iststärke der 19 einzelnen Einsatzabteilungen auf nach

- Zahl der Beamten nach altem Recht,
  - davon abgeordnet zum Bundeskriminalamt,
  - davon abgeordnet zur Deutschen Lufthansa,
  - davon abgeordnet zum Grenzschutzeinzeldienst,
  - davon abgeordnet innerhalb des BGS,
  - davon im Jahresdurchschnitt auf Lehrgängen einschließlich Fachschullehrgängen,
  - davon für Einsätze einschließlich Wartung und Pflege des dafür erforderlichen Materials noch verfügbar,
- Zahl der Beamten nach neuem Recht in der Ausbildung einschließlich des dafür erforderlichen Ausbildungspersonals?

Am 5. Januar 1978 – der 1. Januar ließ als Feiertag keine repräsentativen Aussagen über die faktischen Verhältnisse zu – betrug

die Soll-Stärke der Polizeivollzugsbeamten des BGS

ohne GSE	20 119	GSE	1 414	insgesamt	21 533.
Ist-Stärke					
	20 118		1 348		21 466.

Der Begriff Dienststärke ist nicht gebräuchlich. Wenn damit die tatsächlich dienstleistenden Polizeivollzugsbeamten gemeint sein sollen, also ohne Kranke, Urlauber und vom Dienst befreite Polizeivollzugsbeamte, so betrug die Zahl 15 400.

Die Ist-Stärke der 19 BGS-Einsatzabteilungen – nicht eingeschlossen die Spezialverbände und Einheiten wie z. B. 3 Techn. Abteilungen BGS See, GSG 9, GS-Fliegergruppe, Fernmeldeabteilung, GSA Bonn – schlüsselt sich wie folgt auf:

Ist-Stärke	10 989
— Zahl der Beamten nach altem Recht	9 142
— davon abgeordnet zum Bundeskriminalamt	323
— davon abgeordnet zur Deutschen Lufthansa	175
— davon abgeordnet zum Auswärtigen Amt	171
— davon abgeordnet zum Grenzschutzeinzeldienst	469
— davon abgeordnet innerhalb des BGS	817
— davon im Jahresdurchschnitt auf Lehrgängen, einschl. Fachschullehrgänge	1 166
— Zahl der Ausbilder für PVB nach neuem Recht	269
— Zahl der Beamten nach neuem Recht in der Ausbildung ohne Ausbildungspersonal, das altem Recht angehört und oben angegeben ist.	1 847
— Das bedeutet, daß von den 10 989 Angehörigen der 19 Einsatzabteilungen am 5. 1. 1978 immerhin	7 707
Beamte im Einsatz waren oder für Einsätze zur Verfügung standen, davon allein für Verbandseinsätze	5 752.

Die Ist-Stärke der einzelnen BGS-Einheiten läßt genaue Schlüsse auf das polizeiliche Einsatzpotential im Bundesgebiet zu. Sie sollte daher nicht veröffentlicht werden. Ich bin bereit, über die Ist-Stärke der einzelnen BGS-Abteilungen und ihre Aufschlüsselung dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages in vertraulicher Sitzung zu berichten.

II.3. Wie weit sinkt die Dienststärke einzelner Hundertschaften durch Abstellung für verschiedene Aufgaben gegenüber der Sollstärke, und wie häufig geschieht das?

Um die verschiedenartigen Aufgaben innerhalb der Einsatzabteilungen organisatorisch klar gliedern zu können, hat das Bundesministerium des Innern mit Erlaß vom 11. Juli 1977 folgendes angeordnet:

1 Hundertschaft ist als Einsatzeinheit vorzusehen.
1 Hundertschaft führt die Ausbildung im 2. Dienstjahr durch.
1 Hundertschaft übernimmt alle Einzelabordnungen der Abteilung.
Das verbleibende Rahmenpersonal unterstützt die Ausbildung.
Die Stabshundertschaft ist möglichst einsatzfähig zu halten.

Damit können die Stärken der Teile, die sich in den Standorten befinden (Antretestärken), naturgemäß unterschiedlich absinken. Während die Hundertschaften, in denen Ausbildung betrieben wird, eine konstante Antretestärke aufweisen, schwankt die Antretestärke der Hundertschaften, in denen die abgeordneten Beamten zusammengefaßt sind, oder der Hundertschaften, die Einsätze bestreiten, erheblich.

Diese mit Vorrang interessierenden Einsatzhundertschaften haben eine ausgeglichene Dienststärke, wenn auch der Dienst, insbesondere bei Einsätzen, mitunter an verschiedenen Orten geleistet wird und damit die Antretestärke schwankt.

Ein Faktor, der die Dienststärken allerdings erheblich beeinflußt, ist die Tatsache, daß bei Einsätzen mehrgeleisteter Dienst primär durch nachfolgende Dienstbefreiung abgegolten werden muß. Vor allem bei Ferneinsätzen – insbesondere auch bei den sehr personalintensiven Einsätzen zur Terroristenbekämpfung – fallen erhebliche Mehrarbeitsleistungen an, durch deren Ausgleich ein Absinken der Dienststärken unvermeidbar ist. Beamte, die sich aus diesen Gründen in Dienstbefreiung befinden, können aber jederzeit alarmiert und wieder eingesetzt werden.

II.4. In welchem Maße ist der Grenzschutz-Einzeldienst von Abstellungen betroffen?

Vom Grenzschutzeinzeldienst sind derzeit zwei Beamte abgeordnet, davon ein Beamter zum Bundeskriminalamt.

II.5. Ist beabsichtigt (und was steht gegebenenfalls der Verwirklichung dieser Absicht entgegen), die Sollstärke der Grenzschutzabteilungen auf die Personalstärke der Bereitschaftspolizeiabteilungen der Länder aufzustocken?

Der Aufstockung der Sollstärke der Grenzschutzeinsatzabteilungen auf die Personalstärke der Bereitschaftspolizeiabteilungen stehen vor allem einsatztaktische Gründe des Verbandseinsatzes entgegen. Viele heutige Einsätze bedingen gerade kleinere Verbandsstärken, vielfach auch dezentrale Lozierung. Aus dem BGS sind daher sogar Vorstellungen entwickelt worden, die auf eine Gesamtorganisation mit kleineren, beweglichen Einheiten abzielen.

Unabhängig von der Haushaltssituation ist deshalb derzeit nicht an eine Erhöhung der Sollstärke der Grenzschutzeinsatzabteilungen gedacht.

II.6. Wie setzten sich die bei den Großeinsätzen der letzten Zeit aus Anlaß von Demonstrationen gegen Kernkraftwerke eingesetzten Einheiten zusammen? Handelte es sich dabei um homogene Verbände, oder waren diese aus verschiedenen Bereichen von Kommandos oder aus dem gesamten BGS zusammengezogen?

Bei den Großeinsätzen der letzten Zeit aus Anlaß von Demonstrationen gegen Kernkraftwerke – Brokdorf 13. November 1976, Brokdorf 19. Februar 1977, Grohnde 19. März 1977, Ohu 7. Mai 1977, Kalkar 24. September 1977 – sind jeweils gemischte BGS-Verbände eingesetzt worden. Dies hatte seinen Grund teils in den verfügbaren Kräften, berücksichtigte aber auch Ausbildungszwecke.

Die nach der jeweiligen Lage eingesetzten Kräfte – bis zu 15 Hundertschaften – waren größtenteils aus bestehenden, daher homogenen Hundertschaften zusammengesetzt. Nur in geringerem Maße mußten Reservehundertschaften besonders zusammengesetzt werden. Die Zusammensetzung der Hundertschaften im Baukastensystem zu Abteilungen ist angesichts der Gleichartigkeit der BGS-Hundertschaften in Organisation, Ausbildung und Ausstattung möglich. Sie konnten von vorgesetzten Führungsstäben – Abteilungs- oder Gruppenstäben – ohne Schwierigkeiten geführt werden.

Aus dem Einsatz zusammengestellter Verbände des BGS erwuchsen gleichzeitig für die Mehrzahl der Einsatzabteilungen wichtige Erfahrungen für Führung, Ausbildung und Einsatz des Bundesgrenzschutzes.

II.7. Ist beabsichtigt, die Stellung der Verwaltungsbeamten im BGS zu ändern und wenn ja, besteht die Absicht einer Befreiung von vollzugsspezifischen Pflichten oder der Begründung eines Vollzugsbeamtenstatus für diesen Kreis von Bediensteten?

Eine Kommission aus Vertretern des Bundesministeriums des Innern und der Personalvertretung hat untersucht, ob den Verwaltungsbeamten im BGS unübliche Pflichten auferlegt sind, ob solche beibehalten werden sollten und ob die Rechtsstellung der Verwaltungsbeamten im BGS zu ändern sei. Die Bundesregierung hat auf den Bericht dieser Kommission hin bisher keine Änderung des Status der Verwaltungsbeamten beschlossen. Es besteht weder die Absicht, vollzugsspezifische Aufgaben abzuschaffen, noch die Verwaltungsbeamten angesichts ihres weitaus überwiegenden Verwaltungsauftrags in Vollzugsbeamte umzuwandeln.

III.1. Wie weit steht die starke Anlehnung der Ausbildung des Bundesgrenzschutzes an die Polizeiausbildung der Länder, die vornehmlich auf den Einzeldienst ausgerichtet sein muß, dem Einsatz im geschlossenen Verband als dem wesentlichen Auftrag des Bundesgrenzschutzes im Wege, und wie will die Bundesregierung diese Auswirkung verhindern?

III.2. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung gegebenenfalls, das Ausbildungskonzept stärker in Richtung auf geschlossene Einsätze im Verband auszurichten, ohne daß für den Übergang einzelner Beamter vom Bundesgrenzschutz zur Polizei wesentliche Nachteile entstehen?

Die Ausbildung der Polizeivollzugsbeamten des BGS steht einem Einsatz im Verband nicht im Wege.

Bei der Anpassung der polizeifachlichen Ausbildung des BGS an die Ausbildung von Polizeibeamten der Länder war es erforderlich, die Ausbildung noch stärker als bislang auf polizeitypische Ausbildung abzustellen.

Auch Polizeibeamte, die vorrangig für einen Einsatz im geschlossenen Verband oder in geschlossenen Einheiten ausgebildet werden, müssen vor einem Einsatz über hinreichende Kenntnisse wie ein im Einzeldienst verwendeter Polizeivollzugsbeamter verfügen, weil sie für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung tragen.

Der dem BGS vorrangig zukommenden Aufgabe – dem Verbandseinsatz – wird in der Ausbildungskonzeption Rechnung getragen.

Während das erste Ausbildungsjahr vornehmlich der Einzelausbildung (Grundausbildung) dient, wird der Beamte im zweiten Dienstjahr für einen geschlossenen Einsatz bis zur Ebene der Hundertschaft ausgebildet. Hierfür soll unter Einschluß von Übungen und ausbildungsbegleitenden Einsätzen mehr als die Hälfte der Ausbildungszeit zur Verfügung stehen.

Eine stärkere Ausrichtung der Ausbildung auf geschlossene Einsätze im Verband ist deshalb nicht veranlaßt. Geschmälert worden ist die Verbandsausbildung im 2. Dienstjahr in letzter Zeit lediglich durch Verbandseinsätze; diese aber haben ihrerseits wiederum hohen Ausbildungswert.

III.3. Wie soll die auf Grund des Personalstrukturgesetzes durchzuführende Ausbildung von etwa 4500 Polizeivollzugsbeamten im Jahresdurchschnitt in den kommenden Jahren erfolgen, ohne die Einsatzabteilungen weiterhin zu schwächen? Ist insbesondere die Notwendigkeit der Umwandlung weiterer Einsatzabteilungen in Ausbildungsabteilungen zu erwarten?

Von 1978 bis 1981 müssen jährlich etwa 3100 bis 3600 Bewerber eingestellt werden, wenn die Sollstärke des BGS einschließlich Ausbauprogramm erreicht werden soll. Aufgrund der Kapazität der Grenzschutzausbildungsabteilungen I können jedoch nur 1600 Beamte/Jahr in diesen Verbänden ihre Grundausbildung erfahren.

Die darüber hinausgehenden Überhänge an Einstellungen müssen in Sondereinheiten wie den Fernmeldeausbildungshundertschaften, der Fernmeldeabteilung, der Stabsflottille des BGS-See und in den Einsatzverbänden eingestellt und ausgebildet werden.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, weitere Einsatzabteilungen in Ausbildungsabteilungen umzuwandeln. Sie nimmt dabei eine zusätzliche Belastung des gesamten BGS einschließlich der Einsatzverbände durch Ausbildung von Dienstanfängern für eine begrenzte Übergangszeit in Kauf. Die Bundesregierung hielt es für unvertretbar, den notwendigen Personalersatz nur darum nicht einzustellen, weil die auf den Normalfall begrenzte Kapazität der Grenzschutzausbildungsabteilungen I allein vorübergehend dazu nicht ausreichen würde.

IV.1. Entspricht die Ausstattung des BGS mit Fahrzeugen, Waffen und Gerät den Erfordernissen seiner Aufgabenerfüllung von der Überwachung der Grenze in normalen Zeiten bis hin zum Einsatz geschlossener Verbände gegen bewaffnete und einheitlich geführte Aufständische im Falle innerer Unruhen?

Die Ausstattung des BGS mit Kraftfahrzeugen, Waffen und Gerät wird unter Berücksichtigung aller Einsatzerfordernisse des BGS als Polizei des Bundes laufend qualitativ und quantitativ verbessert. Das wird durch folgende Beispiele verdeutlicht:

— Ersatz der bisher vorhandenen PKW durch solche mit einem höheren Leistungsgewicht (z. B. bisher 23,3 PS/t nunmehr 52,8 PS/t).

— Ersatz überalterter geländegängiger PKW durch Zuweisung von zunächst 85 geländegängigen PKW des englischen Fabrikats Land-Rover, Typ 109, deren Auslieferung in wenigen Tagen bevorsteht. Der weitere Ersatzbedarf ist durch Beschaffung von geländegängigen PKW aus deutscher Herstellung ab Frühjahr 1979 geplant.

— Entwicklung eines neuen geländegängigen Gruppenkraftwagens, auf der Basis eines Fahrgestells deutscher Fertigung, welches erst vor wenigen Wochen auch für die Einführung bei der Bundeswehr vorgesehen wurde. Ein Fahrgestell (Erprobungsmuster) für einen neuen geländegängigen Gruppenkraftwagen des BGS ist bereits ausgeliefert. Die Entwicklung und Erprobung des Aufbaues zum serienmäßigen Nachbau dürfte bis 1979 abgeschlossen sein.

— Verbesserung der vorhandenen, bewährten geschützten Sonderwagen durch Regenerierung (insbesondere mit neuen Motoren, Getrieben, Achsen etc. aus deutscher Großserienfertigung) oder ggf. Auswahl eines neuentwickelten geschützten Fahrzeugs zur Einführung im BGS.

— Einführung einer nach einsatztaktischen, technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten optimalen Polizeipistole für den BGS und für die Bereitschaftspolizei der Länder.

— Ausstattung mit Nachtsichtgeräten, die den Erfordernissen der Störerbeobachtung unter allen z. Z. erdenklichen Lagen angepaßt sind.

— Erhebliche Erweiterung der Ausstattung mit Schutzwesten. Ebenso sind die Schutzschilder kontinuierlich so verbessert worden, daß sie bei gewalttätigen Demonstrationen den damit ausgestatteten Kräften optimalen Schutz bieten.

In diesem Zusammenhang darf auch auf die GSG 9 verwiesen werden. Dieser Spezialverband ist nicht zuletzt auch wegen seiner vorzüglichen materiellen Ausstattung für ähnliche Organisationen im In- und Ausland beispielgebend geworden.

Insgesamt stellt die Bundesregierung fest, daß die derzeitige Ausstattung des BGS mit Kraftfahrzeugen, Waffen und Gerät die Erfüllung aller gesetzlichen Aufgaben des BGS ermöglicht. Unabhängig davon wird jede Neu- und Weiterentwicklung beobachtet, ausgewertet und daraufhin geprüft, ob ihre Einführung für den BGS nützlich oder erforderlich ist.

IV.2. Welche Überlegungen führten die Bundesregierung zur geplanten erheblichen Reduzierung der Zahl der Maschinengewehre und Gewehre in den Einsatzabteilungen sowie der Reduzierung der Munitionsausstattungen?

Die Frage trifft nur einen Teilaspekt der geplanten Änderungen, die nicht nur Reduzierungen, sondern auch Vermehrungen von Waffen und Gerät enthalten. Vorgesehen ist:

1. Anpassung der Ausstattung an derzeit oder künftig wahrscheinliche Einsatzlagen.
2. Entlastung der Verbände und Einheiten von Ausrüstungsteilen, die nach Beschaffenheit oder Anzahl nicht mehr benötigt werden.

Die Folgerungen für den Bereich Waffen, Gerät und Munition wurden mit allen Grenzschutzkommandos ausführlich beraten. Die neue Ausstattungskonzeption ist somit das einvernehmliche Resultat einer gründlichen Analyse aller denkbaren Einsatzmöglichkeiten bis hin zum Einsatz nach Artikel 115 f GG.

Die herausragenden Programmteile sind:

a) Erhöhung der Ausstattung mit Maschinenpistolen,
b) Reduzierung der Ausstattung mit Gewehren,
c) Reduzierung der Ausstattung mit leichten Maschinengewehren,
d) Erhöhung der Zahl von Maschinengewehren für den Einsatz von geschützten Kfz (SW) aus,
e) Anpassung der Munitionsausstattungen an die somit veränderte Waffenausstattung.

IV.3. Welche Auswirkungen können sich, gemessen am Aufgabenkatalog des BGS, aus dem fast völligen Fehlen geländefähiger Fahrzeuge bei Einsätzen aller Art ergeben?

4. Trifft es zu, daß insbesondere die Einsatzmöglichkeiten einzelner Gruppen im Gelände durch das Fehlen geländefähiger Fahrzeuge stark vermindert ist?

Die Kfz-Ausstattungsnachweisung des BGS spricht nicht von geländefähigen, sondern von geländegängigen Kraftfahrzeugen.

Es trifft nicht zu, daß im BGS geländegängige Kraftfahrzeuge fast völlig fehlen. Mindestens ein Drittel aller Fahrzeuge des BGS, mit denen Einsatzkräfte transportiert werden können,

sind geländegängig. Damit steht die derzeitige Ausstattung des BGS mit geländegängigen Kraftfahrzeugen im Einklang mit seiner Einsatzkonzeption.

Der mögliche Einsatzraum des BGS ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, das verkehrsmäßig sehr gut erschlossen ist. Neben Bundes-, Land- und Kreisstraßen stehen fast überall im Gelände zahlreiche befestigte oder gut ausgebaute Feld- und Waldwege zur Verfügung. Damit sind für die Verbände des BGS mit ihrer derzeitigen Kraftfahrzeugausstattung etwa 85 v. H. aller Geländepunkte mit Kraftfahrzeugen unmittelbar erreichbar.

Die den Verbänden des BGS auch zur Verfügung stehenden handelsüblichen Kraftfahrzeuge haben sich seit ihrer Einführung bei den zahlreichen Einsätzen im Innern der Bundesrepublik voll bewährt. Mancher Einsatz über weite Entfernungen wäre bei der Ausstattung allein mit geländegängigen Kraftfahrzeugen nur schwer möglich gewesen.

Die Tatsache, daß in bestimmten Geländeabschnitten und in verschiedenen Lagen ein motorisierter Einsatz geländegängige Kraftfahrzeuge erfordert, wird durch die Beibehaltung und Neubeschaffung solcher Fahrzeuge berücksichtigt, sie stehen sowohl für den täglichen Grenzstreifendienst, wie auch bei polizeilichen Einsätzen aller Art zur Verfügung. Damit können Teile des BGS bis zur Gruppe hinunter im erforderlichen Umfang auch abseits von befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen eingesetzt werden.

V.1. Hat die Bundesregierung eine Beurteilung der Sicherheitslage vorgenommen, aus der hervorgeht, wie viele Polizeiverbände des BGS ständig abrufbereit zur Verfügung stehen müssen? Wie viele einsatzfähige Grenzschutzabteilungen sind zur Zeit vorhanden?

Es wird ständig geprüft, welche Einsätze der Sicherheitskräfte des Bundes, insbesondere des BGS, nach der gegebenen Sicherheitslage zu erwarten sind. In Frage kommen hierbei der geschlossene Einsatz von Verbänden (z. B. in den Fällen Brokdorf, Grohnde), der verbandsmäßige Einsatz für andere Sicherheitsaufgaben (z. B. bei Staatsbesuchen mit besonderen Sicherheitsgefährdungen, Objektschutzmaßnahmen auf Flughäfen, Verstärkung der Grenzüberwachung an den Auslandsgrenzen, Mitwirkung bei Fahndungsaktionen, Durchführung besonderer Sicherheitsmaßnahmen im Personenschutz) oder bei besonderen Sicherheitslagen auch eine Verwendung im polizeilichen Einzeldienst (z. B. Verstärkung des GSE zur Intensivierung der Grenzfahndung, Abstellung zum Bundeskriminalamt für Aufgaben des Personen- und Begleitschutzes, Sicherheitsleistungen bei deutschen Einrichtungen im Ausland).

Im Rahmen der Lagebeurteilung wird auch festgelegt, in welchem Umfang Verbände oder Einheiten des BGS ständig abrufbereit zur Verfügung stehen müssen. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß der geschlossene Einsatz einer ganzen oder gar mehrerer Abteilungen weniger häufig erforderlich ist als sonstige Sicherheitsleistungen, die nur den Einsatz kleinerer

Teile der Verbände (Hundertschaften, Züge, Gruppen) notwendig machen.

Grundsätzlich sind alle Abteilungen und Einheiten des BGS einsatzfähig. Ausgenommen sind Teile, die der Grundausbildung dienen. Zu berücksichtigen ist selbstverständlich, daß die Verwendung von Polizeivollzugsbeamten während der weiteren Ausbildung nach Abschluß der Grundausbildung dem jeweils erreichten Ausbildungsstand angemessen sein muß.

Die Einsatzfähigkeit der Verbände des BGS wird durch die Abstellung von Beamten zu anderen Verwendungen und zu Lehrgängen nicht in Frage gestellt. Solche Beamte können, wenn es die Lage gebietet, grundsätzlich zurückgerufen, in ihre Stammeinheiten eingegliedert und für verbandsmäßige Einsätze verwendet werden.

V.2. Inwieweit kann die Bundesregierung belegen, daß die Einsatzbereitschaft des BGS derzeit dem gesetzlichen Auftrag des Grundgesetzes und des Gesetzes über den BGS entspricht? Welche Maßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich, um diesen Zustand zu erreichen, insbesondere um den BGS in die Lage zu versetzen, seine Aufgabe als Grenzschutztruppe zu erfüllen und um die rechtzeitige Rückführung aller Grenzschutztruppen aus dem Grenzraum in das Innere des Landes im Krisenfall sicherzustellen?

3. Wie will die Bundesregierung verhindern, daß durch verminderte Einsatzbereitschaft des BGS im Falle des Artikels 91 Abs. 2 GG der nach Artikel 87 a Abs. 4 GG mögliche Einsatz von Streitkräften früher erfolgen müßte als dies bei einen voll einsatzfähigen Bundesgrenzschutz der Fall wäre?

Die Einsatzbereitschaft des BGS entspricht dem Auftrag des Grundgesetzes und des BGS-Gesetzes.

Der BGS konnte bisher alle in seinem Aufgabenbereich angefallenen Aufträge erfüllen. Er hat insbesondere alle Aufgaben, die den Einsatz geschlossener Verbände erforderten, mit Erfolg wahrgenommen. Er hat darüber hinaus

— die Polizei der Länder und
— das Bundeskriminalamt

unterstützt und damit einen wesentlichen Beitrag für die Sicherheit geleistet. Gleichzeitig hat er Kräfte für dringende Sicherheitsaufgaben zum Schutz deutscher Auslandsvertretungen und für Sicherheitsmaßnahmen auf Auslandsstationen der Deutschen Lufthansa zur Verfügung stellen können.

Die Bundesregierung stellt noch einmal fest, daß der BGS zu keiner Zeit nach seiner Stärke, dem Ausbildungsstand seiner Beamten, seiner Ausstattung und Mobilität leistungsfähiger war als heute.

Dadurch ist gewährleistet, daß im Fall des Artikels 91 Abs. 2 GG ein nach Artikel 87 a Abs. 4 GG möglicher Einsatz von Streitkräften nicht verfrüht erfolgen muß. Für die rechtzeitige Rückführung der BGS-Verbände von den ostwärtigen Grenzen ins Innere des Bundesgebietes in einem frühen Stadium eines Krisenfalles ist im Einvernehmen aller Beteiligten Vorsorge getroffen.

Der BGS hat noch zu keiner Zeit einen größeren Beitrag für die Sicherheit in unserem Land geleistet als heute.